

Satzung des Fan-Club des Hochschulsports e.V. (FdH e.V.)

1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1.1 ¹Der Verein führt den Namen „Fan-Club des Hochschulsports (FdH e.V.)“ und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. ²Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

1.2 ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

2.1 ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 ¹Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4 ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Der Verein wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet.

2.5 ¹Den Mitgliedern werden vom Verein nur die notwendigen entstandenen Auslagen (Aufwandsersatz) erstattet. ²Der Vorstand kann durch Beschluss in den Grenzen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen (§ 3 Nr. 26 EStG | Übungsleiterfreibetrag) festsetzen. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. ⁴Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (§ 670 BGB | Ersatz von Aufwendungen), die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ⁵Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (§ 3 Nr. 26 a EStG | Ehrenamtsfreibetrag) für Vorstandsmitglieder beschließen. ⁶Bei hoher jährlicher Arbeitsbelastung (> 60 Stunden) darf einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der aktuell gültigen Ehrenamtspauschale zu Gute kommen. ⁷Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

2.6 ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Hochschulsports der Universität Mannheim. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ²Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Unterstützung des Hochschulsportbetriebes durch Übernahme von Übungsleiterkosten.
- ³Anschaffung von Sportgeräten zur qualitativen Verbesserung des Hochschulsports.
- ⁴Fortbildung von Übungsleitern/-innen des Hochschulsportes zur qualitativen Verbesserung der Übungsangebote im Hochschulsport.
- ⁵Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hochschulsport stehen.
- ⁶Übernahme von Wettkampfkosten

3 Mitgliedschaft

3.1 ¹Der Verein besteht aus

- ²Studierenden der Gesamthochschulregion Mannheim
- ³Ehemaligen Studierenden der Gesamthochschulregion Mannheim
- ⁴Sonstigen Personen, die einen Bezug zur Hochschulregion haben
- ⁵Ehrenmitgliedern

3.2 ¹Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die an einer Einrichtung der Gesamthochschulregion Mannheim immatrikuliert ist oder war. ²Sonstige Personen, die sich Verdienste für den Hochschulsport der Universität Mannheim erworben haben, können

auf Vorschlag des Vorstandes zum Mitglied ernannt werden. ³Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich unter Verwendung des vereinseigenen Aufnahmevordrucks über die Homepage einzureichen. ⁴Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstands (der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied). ⁵Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. ⁶Auf Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den abgelehnten Aufnahmeantrag. ⁷Die Mitglieder des Vereines stimmen mit Ihrer Mitgliedschaft zu, dass gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Ihre Daten zum Zwecke der Vereinsverwaltung und der Ausübung von Rechten und Pflichten erhoben werden.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch

- ²Tod
- ³freiwilligen Austritt
- ⁴Streichung
- ⁵Ausschluss

3.3.1 Austritt

¹Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens bis zum 15. November vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. ²Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. ³Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

3.3.2 Streichung

¹Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die

- ²die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben,
- ³Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, im Abstand von mindestens 21 Tagen, nicht erfüllt haben.

3.3.3 Ausschluss

¹Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, wenn wichtige Gründe vorliegen:

- ²Bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- ³Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

3.4 ¹Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensanteile des Vereins.

3.5 ¹Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Sitzung. ²Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen. ³Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Der Vorstand hat vor einer Beschlussfassung das betroffene Vereinsmitglied anzuhören. ⁵Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen oder persönlich auszuhändigen. ⁶Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat gleichwohl rückständige Verpflichtungen zu erfüllen.

3.6 ¹Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder -vorständen des Vereins ernannt werden. ²Diese sind von der Beitragspflicht befreit und den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

3.7 ¹Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens zum 30.04. eines Jahres, fällig wird. ²Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Wird der Jahresbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

⁴Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag durch Lastschriftverfahren einzuziehen.

⁵Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

4 Organe des Vereins

4.1 ¹Die Organe des Vereins sind

- ²der Vorstand
- ³die Mitgliederversammlung

4.2 ¹Der Vorstand besteht aus:

- ¹der/dem 1. Vorsitzenden
- ²der/dem 2. Vorsitzenden
- ³ der/dem Kassenwart/Kassenwartin
- ⁴der/dem Beisitzer/in
- ⁵der/dem Schriftführer/in

4.3 ¹Der Vorstand tritt im Geschäftsjahr mindestens einmal zusammen. ²Die Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm/ihr geleitet.

³Die Sitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

⁶Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Protokollführer/in und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4.4 Wahlen

4.4.1 Vorstand

¹Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Auf Antrag sind geheime Wahlen durchzuführen. ³Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Wird im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Eine Wiederwahl ist möglich.

⁷Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

⁸Wählbar ist jedes Mitglied, das dem Verein mindestens 12 Monate angehört. ⁹Mitglieder, die aus triftigem Grund die Mitgliederversammlung nicht besuchen können, sind wählbar. ¹⁰Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen. ¹¹Sofern eine Wahl nicht durchgeführt werden kann, bleibt der Vorstand weiterhin im Amt, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.

4.5 Geschäftsbereich des Vorstandes

¹Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 des BGB. ²Je zwei Vorstandsmitglieder (1.Vorsitzende(r) plus ein weiteres Vorstandsmitglied) vertreten den Verein gemeinsam in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

4.5.1 Beschlüsse

¹Ausgaben über 2500 Euro müssen von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen und schriftlich festgehalten werden. ²Beschlüsse dieser Art können ebenfalls durch virtuelle Versammlungen gefasst werden.

4.5.2 Kassenwart

¹Dem Kassenwart obliegt die Erledigung der Kassengeschäfte. ²Er/Sie muss einen jährlichen Haushaltsplan aufstellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. ³Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

4.5.3 Schriftführer/in

¹Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. ²Er/Sie kann durch jedes Vorstandsmitglied vertreten werden. ³Die Protokolle bedürfen der Gegenzeichnung des Versammlungsleiters (die/der Vorsitzende).

4.5.4 Beisitzer/in

¹Der/Die Beisitzer/in wirkt im Vorstand mit. ²Er/Sie kann für unvorhersehbare Aufgaben herangezogen werden, insbesondere bei Rechtsfragen.

5 Kassenprüfer/innen

¹Die Kontrolle der Rechnungslegung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern/innen. ²Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. ³Die Kassenprüfer/innen müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des/der Kassenvwarts/Kassenvwartin empfehlen. ⁴Die Kassenprüfung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt und muss zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im nachfolgenden Geschäftsjahr vorgelegt werden.

6 Mitgliederversammlung

6.1 ¹Die Mitglieder treten in ordentlichen oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. ²Die Organe des Vereines können die Mitgliederversammlungen neben der Präsenzform ebenso in virtueller Form durchführen. ³Die Mitglieder stimmen mit Eintritt in den Verein zu, dass Ihre elektronischen Kontaktdaten zum Zwecke der Einladung für die Sitzungen der Organe verwendet werden. ⁴Für die virtuelle Form müssen beabsichtigte Beschlüsse den Teilnehmern per E-Mail zugestellt werden.

6.1.1 ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres stattfinden, jedoch muss sie spätestens jedes zweite Jahr durchgeführt werden. ²Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat die/der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereines unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail einzuladen. ³Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. ⁴Für die Berechnung der Fristen ist das E-Mail-Versanddatum gültig. ⁵Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Zeit der Veranstaltung enthalten muss. ⁶Anträge zur Mitgliederversammlung sind 3 Wochen vorher beim/bei der 1. Vorsitzenden einzureichen.

6.1.2 ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:

- ²nach Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder
- ³wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim/bei der 1. Vorsitzenden stellen

6.2 ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ²Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- ³Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer/innen
- ⁴Entlastung des Vorstandes verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- ⁵Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- ⁶Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und gestellte Anträge
- ⁷Vornahme von Ehrungen

⁸Alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:

- ⁹den Vorstand
- ¹⁰die beiden Kassenprüfer/innen

6.3 ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, inklusive drei Mitgliedern des Vorstands, davon ein/e Vorsitzende/r. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³Das Stimmrecht kann persönlich oder mit einer übertragenen Vollmacht ausgeübt werden.
⁴Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

6.4 ¹Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

6.5 ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7 Haftpflicht

¹Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern.

8 Auflösung des Vereins

8.1 ¹Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. ²Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.2 ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Universität Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Hochschulsports verwenden muss.